

Bianka Stettler
Oberfeldstrasse 3a
3067 Boll

EINSCHREIBEN
Schweizerisches Bundesgericht
Öffentlich-rechtliche Abteilung
Av. du Tribunal-Fédéral 29
1000 Lausanne 14

Boll, 13. Oktober 2025

**Eilige ABSTIMMUNGSBESCHWERDE betreffend die Eidgenössische
Volksabstimmung vom 28. September 2025 über das E-ID-Gesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In Sachen

Bianka Stettler, Oberfeldstrasse 3a, 3067 Boll (Gemeinde Vechigen)
(Beschwerdeführerin)

gegen

Regierungsrat des Kantons Bern, Staatskanzlei, Postgasse 68, Postfach, 3008 Bern
(Beschwerdegegner, Vorinstanz)

betr. **Abstimmungsergebnis der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. September
2025 über das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID-Gesetz)**

gegen den Entscheid, „2025.STA.1674“ (Eidg. Volksabstimmung vom 28. September 2025;
Stimmrechts- und Abstimmungsbeschwerde) **des Regierungsrates des Kantons Bern**
reiche ich hiermit form- und fristgerecht

Abstimmungsbeschwerde {Beschwerde in Stimmrechtsangelegenheiten betreffend die
eidgenössische Volksabstimmung vom 28. September 2025 über das Bundesgesetz über den
elektronischen Identitätsnachweis (E-ID-Gesetz); Anfechtung wegen Verletzung der
Abstimmungsfreiheit infolge Medienverstösse (Ringier AG, TX Group AG), unzulässiger
ausländischer Einflussnahme und schwerwiegender Transparenzverstösse (SVV, Ringier AG,
TX Group AG, Swisscom) } i.S.v. Art. 80 Abs. 1 BPR i.V.m. Art. 82 lit. c,
Art. 89 und Art. 100 Abs. 3 lit. b Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110)

ein und stelle dazu folgende **ANTRÄGE BZW. RECHTSBEGEHREN:**

1. Unter Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids sei die Abstimmungsbeschwerde gutzuheissen.
2. Annullierung des Abstimmungsergebnisses der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. September 2025 über das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID-Gesetz).
3. Anordnung einer erneuten Volksabstimmung über das E-ID-Gesetz.
4. Feststellung, dass durch verspätete und unvollständige Meldung relevanter Zuwendungen sowie durch teils unerlaubte verdeckte Zuwendungen aus dem Ausland die freie Willensbildung des souveränen Stimmvolks gemäss Art. 34 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) schwerwiegend beeinträchtigt wurde.
5. Feststellung der Verletzung von Transparenzpflichten gemäss Art. 5 Abs. 3 VPofI und Art. 76d Abs. 2 BPR.
6. Feststellung der unzulässigen Auslandsfinanzierung gemäss Art. 76h Abs. 1 lit. b BPR.
7. Anerkennung der kumulativen Auswirkung dieser Verstösse als kausale Beeinflussung des knappen Abstimmungsergebnisses (50,39% Ja gegen 49,61% Nein; Differenz ca. 21'000 Stimmen).

- Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates -

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter,

Hiermit reiche ich, gestützt auf Art. 80 Abs. 1 Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) in Verbindung mit Art. 82 lit. c, Art. 89 und Art. 100 Abs. 3 lit. b Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110), innert der gesetzlichen Frist von fünf Tagen, Beschwerde gegen den Entscheid der Kantonsregierung ein, mit welchem meine Stimmbeschwerde betreffend die Abstimmung vom 1. Oktober 2025 abgewiesen wurde und beantrage die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids sei die Abstimmungsbeschwerde gutzuheissen. Gemäss Art. 77 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) reiche ich hiermit fristgerecht meine Abstimmungsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht ein. Dies erfolgt nach dem abschlägigen Entscheid des Regierungsrats des Kt. Bern, der meine vorgebrachten Rechtsbegehren mangels Zuständigkeit abgewiesen hat. Die Beschwerde richtet sich somit an das Bundesgericht als letzte Instanz für die Überprüfung der Verletzung von Bundesrecht im Rahmen der politischen Rechte gemäss Art. 77 ff. BPR.

Betreffend das Abstimmungsergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. September 2025 über das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID-Gesetz), richte ich die vorliegende Beschwerde wegen erheblichen Verstössen gegen die Transparenz- und Finanzierungspflichten.

Diese Verstösse sind insbesondere durch die Ringier AG und TX Group AG, den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) sowie weitere Akteure wie die Stiftung Mercator, Hasler Stiftung, digitalswitzerland und deren Partner zu verantworten. In zusammenwirkender Form haben diese Unregelmässigkeiten und Verstösse gegen die Transparenzpflicht gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Transparenz bei der Finanzierung von politischen Parteien und Abstimmungskampagnen (VPofi), bzw. Art. 76d Abs. 2 BPR¹, die Bestimmungen über Auslandsfinanzierung gemäss Art. 76h Abs. 1 lit. b BPR sowie weitere einschlägige Rechtsverstösse eine erhebliche Beeinträchtigung der Transparenz geschaffen.

Die verspätete und unvollständige Meldung relevanter Zuwendungen sowie teils unerlaubte verdeckte Zuwendungen aus dem Ausland stellen eine gravierende und unzulässige Beeinträchtigung der garantierten freien Willensbildung des souveränen Stimmvolks dar, wie sie unmissverständlich in Art. 34 Abs. 2² der Bundesverfassung (BV) verankert ist. Dieses Grundrecht schützt die Stimmenden vor jeglicher Manipulation und Verzerrung des politischen Willensbildungsprozesses. Die genannten Transparenzverstösse haben die Grundlage für eine freie, faire und unverfälschte Entscheidungsfindung nachhaltig erschüttert und damit das demokratische Fundament des Abstimmungsverfahrens schwerwiegend verletzt.

Es ist festzuhalten, dass bereits einzelne Verstösse für sich genommen eklatante Auswirkungen auf das Abstimmungsergebnis gehabt haben. **Diese Verstösse wirken kumulativ und entfalten in ihrem Zusammenwirken einen kausalen Einfluss auf das mit**

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/466/de>

² https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_34

knapper Mehrheit ausgefallene Resultat der E-ID-Abstimmung (50,39 % Ja gegen 49,61 % Nein; Differenz rund 21'000 Stimmen)³.

Die Beschwerde zeigt auf, dass das Ergebnis durch die genannten Verstösse infolge der damit verbundenen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung und der Transparenzpflichten nicht als rechtsgültig und frei zu beurteilen ist.

Deswegen fordere ich hiermit die Annullierung des Abstimmungsergebnisses der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. September 2025 über das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID-Gesetz) sowie die Anordnung einer erneuten Volksabstimmung.

Wichtige Anmerkung: Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) und Rechtsverletzung bei der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes .

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat des Kt. Bern die von mir vorgetragenen und substantiierten Tatsachen sowie die rechtlichen Rügen nicht vollständig und umfassend behandelt hat. Damit liegt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung (BV)⁴ vor.

Die Vorinstanz hat entgegen ihrer prozessualen Verpflichtung eine vollständige und sorgfältige Würdigung aller rechtserheblichen Vorbringen unterlassen und stattdessen eine Entscheidung erlassen, die die nach Ablauf der ursprünglich fristgerechten Stimmrechtsbeschwerde eingereichten Noven – insbesondere die von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) nachweislich am 6. Oktober 2025 an mich übermittelte Antwort, welche ein entscheidendes neues Beweismittel darstellt – unzureichend berücksichtigt. Im Sachverhalt 1 wird es ausführlich erklärt, warum die Novene trotz gebotener Sorgfalt nicht früher entdeckt werden konnte.

Die Entscheidung des Regierungsrat des Kt. Bern erfolgte in meinem Fall innert nur sechs Tagen und erfolgte ohne angemessene Beachtung bedeutsamer Sachverhaltselemente. Dies stellt eine unzulässige Verletzung der Verfahrensrechte dar und beeinträchtigt die rechtliche Grundlagenfeststellung sowie die inhaltliche Richtigkeit des Entscheids erheblich.

Die eigenständige Rechtsverletzung besteht darin, dass die Vorinstanz trotz ihrer prozessualen Verpflichtung eine vollständige und ernsthafte Würdigung aller rechtserheblichen Vorbringen nicht vorgenommen hat. Insbesondere hätte sie das nach Ablauf der ursprünglich fristgerechten Stimmrechtsbeschwerde neu eingereichte Sachverhalt – insbesondere die am 6. Oktober 2025 an mich übermittelte Antwort der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), die als relevantes neues Beweismittel gilt und welche ich sofort nach Kenntnisnahme an die EFK bzw. an den Regierungsrat des Kt. Bern meldete – berücksichtigen müssen. Dies ist eine Verletzung des Grundsatzes der Sachverhaltswürdigung und der offiziellen Amtsermittlungspflichten, welche im Rahmen der officialmaxime und des Verfahrensgrundsatzes unabdingbar sind. Es darf kein sachrelevanter Beweis oder Vorbringen rechtsmissbräuchlich ausgeschlossen werden.

³ Abstimmungsergebnis: Offizielle Resultate der Bundeskanzlei
<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20250928/index.html>

⁴ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_29

Vermerk zur Fristwahrung

Ich habe die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. September 2025 mit gutem Glauben verfolgt. Die Kenntnis sämtlicher in dieser Beschwerde dargestellten Verstösse wurde mir am 29. September 2025 bewusst (sofern im Sachverhalt nicht explizit abweichend angegeben). Daraufhin begann ich mit meiner umfassenden Recherche und sammelte relevante Beweismittel.

Gemäss Art. 77 Abs. 2 BPR ist die Stimmrechtsbeschwerde innert drei Tagen seit amtlicher Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses sowie innert drei Tagen nach Kenntnis neuer Tatsachen/Erkenntnisse einzureichen. Ich habe diese Fristen stets eingehalten und reiche die Beschwerde somit formell fristgerecht ein.

Die vollständige Beschwerde mit allen relevanten Beweisanträgen ist beigelegt. Ich bitte Sie, die Beschwerde fristgerecht zu prüfen und die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüssen

Bianka Stettler
Oberfeldstrasse 3a, 3067 Boll
13. Oktober 2025

Anlagen:

- *Abstimmungsbeschwerde mit Rechtsbegehren*
- *Relevante Beweisdokumente (Beweismittel nummeriert)*
- *Kopie Entscheid des Regierungsrats Kanton Bern über meine Stimmrechtsbeschwerde*
- *Kopie des Briefverkehrs Regierungsrats Kanton Bern*

Abstimmungsbeschwerde gemäss Art. 77 ff. BPR zur Abstimmung über das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) vom 28. September 2025

Gegenstand der Beschwerde ist die fristgerechte Anfechtung des Abstimmungsergebnisses der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. September 2025 zur Annahme des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID-Gesetz), welches mit 50,39% Ja-Stimmen zu 49,61% Nein-Stimmen bei einer Differenz von rund 21'000 Stimmen angenommen wurde.

Die Beschwerde begründet sich auf schwerwiegende und dokumentierte Verstösse gegen die verfassungsmässigen Grundsätze der direkten Demokratie, namentlich gegen die Transparenzpflichten gemäss Art. 76d Abs. 2 BPR⁵ sowie die expliziten Verbote der ausländischen Einflussnahme gemäss Art. 76h Abs. 1 lit. b BPR. Weiterhin steht die Beeinträchtigung der freien und unverfälschten Willensbildung des Souveräns nach Art. 34 Abs. 2 BV⁶ im Zentrum der Anfechtung.

Die Stimmrechtsbeschwerde dokumentiert konkret, dass die verspätete Meldung der SVV-Spende von 50'000 Franken an das Wirtschaftskomitee Schweizer E-ID einen klaren Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 VPofI und Art. 76d Abs. 2 BPR darstellt (Beweismittel: Beilage 1). Die Abstimmung vom 28. September 2025 über das E-ID-Gesetz wurde mit 50,39% Ja-Stimmen nur äusserst knapp angenommen – ein Unterschied von rund 21'000 Stimmen hätte das Ergebnis gekippt. Angesichts dieses hauchdünnen Mehrverhältnisses ist nachgewiesen, dass selbst kleine Unregelmässigkeiten, wie die verspätete und damit den Stimmberechtigten nicht rechtzeitig publizierte Grossspende, potenziell das Resultat entscheidend beeinflusst haben und bei gesetzeskonformer Abwicklung ein gegenteiliges Resultat möglich gewesen wäre. Die Beschwerde belegt damit die besondere Relevanz und Auswirkungen der festgestellten Verstösse auf das demokratische Abstimmungsverfahren.

Die Beschwerde behandelt nachgewiesene Verstösse gegen das explizite Verbot ausländischer Einflussnahme nach Art. 76h Abs. 1 lit. b BPR. Illegale und undurchsichtige Finanzierungsstrukturen der Ja-Kampagne zur E-ID-Abstimmung sind nachgewiesen: Die in Deutschland ansässige Stiftung Mercator fungiert aktuell, insbesondere über das Förderprogramm Hasler–Mercator Digitalization and Democracy, als zentraler Hauptfinanzierer digitaler Projekte und NGOs in der Schweiz. Aus diesem Programm wurden insgesamt rund 4 Millionen CHF für Projekte zur Digitalisierung und Demokratie bereitgestellt, wobei explizit die E-ID als zentrales Förderthema genannt und aktuelle Mittel an E-ID-nahe Organisationen und Firmen vergeben wurden (siehe Beweismittel in Beilage 3 und 4).

Zu den direkt und indirekt geförderten Akteuren zählen unter anderem die Digitale Gesellschaft und Opendata.ch, die wiederum mit der Stiftung für direkte Demokratie und Digitalswitzerland eng verbunden sind. Besonders Digitalswitzerland tritt als bedeutender finanzieller Partner der offiziellen Ja-Kampagne zur E-ID auf. Die nachgelagerte und verschachtelte Mittelverwendung verdeckt systematisch den ausländischen Einfluss auf den

⁵ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1978/688_688_688/de

⁶ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#a34>

Schweizer Abstimmungskampf, was einen dringenden Prüfungsbedarf hinsichtlich verdeckter Auslandseinflüsse begründet.

Diese komplexe, multilaterale Vernetzung von internationalen Fördermitteln mit inländischen Kampagnenstrukturen lässt eine unzulässige ausländische Einflussnahme erkennen und wirft erhebliche Fragen zur Rechtmässigkeit der Kampagnenfinanzierung auf.

Des Weiteren wird die unzulässige finanzielle und propagandistische Beteiligung von Digitalswitzerland beanstandet, einer Public-Private-Partnership (PPP), in der zahlreiche global tätigen ausländischen Konzerne wie Palantir, IBM, Microsoft, Google, Huawei und Alibaba als Mitglieder oder Partner vernetzt sind. Diese fungieren als Hauptgeldgeber der Ja-Kampagne und haben somit die Abstimmung mit indirekter ausländischer Einflussnahme manipuliert.

Zusätzlich dokumentiert die Beschwerde diverse nicht monetäre und manipulative Zuwendungen, welche die freie Willensbildung der Stimmenden nachhaltig beeinträchtigt haben. Hervorzuheben sind namentlich „Media Space“-Leistungen der beiden grössten privaten Medienhäuser Ringier AG und TX Group AG, welche ihre Mängel bei der fristgerechten Meldung unverzüglich hätten offenzulegen haben, was jedoch erst in den letzten Tagen vor der Abstimmung erfolgte und somit gegen Art. 76d Abs. 2 BPR in Verbindung mit Art. 5 (Vpofi) der Verordnung über die Transparenz politischer Finanzierung verstösst.

Angesichts der lückenhaften und verzögerten Offenlegung seitens der Finanzkontrollbehörden (Beilage 1) fordere ich mit Nachdruck, dass sämtliche beteiligten Akteure – insbesondere Allianz Pro E-ID, die Finanzierer Ringier AG, TX Group AG, Digitalswitzerland, das Wirtschaftskomitee Schweizer E-ID mit Economiesuisse, den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV), Swisscom sowie die Stiftung für direkte Demokratie – verpflichtet werden, sämtliche Finanzströme und Zuwendungen in die E-ID Ja-Kampagne, sei es monetär oder nicht-monetär, vollständig offenzulegen. Nur so kann den Transparenzpflichten Rechnung getragen und eine umfassende und rechtsstaatlich fundierte Abklärung dieser Verstösse ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund stellen die erwiesenen Tatsachen schwerwiegende Zweifel an der Zulässigkeit der ausländischen Einflussnahme und an der Integrität des gesamten demokratischen Abstimmungsprozesses dar. Die Verletzung der Transparenz- und Offenlegungspflichten unterminiert die freie Willensbildung des Souveräns in eklatanter Weise und beeinträchtigt somit die demokratische Legitimität des Abstimmungsergebnisses grundlegend.

Ich fordere die Beschwerdeinstanz mit allem Nachdruck auf, diese schwerwiegenden Informationsdefizite und die presumptive unzulässige Auslandsfinanzierung unverzüglich und vollumfänglich zu prüfen, um die Wahrung der Grundsätze von Transparenz, Rechtmässigkeit sowie verfassungsgemässer Abstimmungsfreiheit sicherzustellen.

I. Sachverhalt: Verspätete Meldung der SVV-Spende von 50'000 Franken an das Wirtschaftskomitee Schweizer E-ID, Bern – Verstoss gegen Art. 5 Abs. 3 VPofi und Art. 76d Abs. 2 BPR (Beweismittel in Beilage 1)

Die Abstimmung vom 28. September 2025 über das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID-Gesetz) ergab mit 50,39% Ja-Stimmen ein äusserst knappes Mehr. Jätten lediglich rund 21'000 Stimmberechtigte anders abgestimmt, hätte das Referendum gegen das E-ID-Gesetz Erfolg gehabt. Dieses marginale Mehrverhältnis macht deutlich, dass bereits kleine Unregelmässigkeiten zugunsten der Befürworter geeignet waren, das Abstimmungsergebnis zu beeinflussen und bei einem gesetzeskonformen Ablauf, das Resultat hätte gegenteilig ausfallen können.

Im Zentrum steht die Tatsache, dass das Wirtschaftskomitee Schweizer E-ID, Bern, seine gesetzlichen Offenlegungspflichten verletzt hat. Konkret betrifft dies eine Spende in Höhe von 50'000 Franken des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV), die erst am 11. September 2025 gewährt, aber nicht fristgerecht gemeldet wurde. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi) sowie Art. 76d Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) sind Zuwendungen über 15'000 Franken unverzüglich, spätestens jedoch innert fünf Arbeitstagen nach Eingang bei der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zu melden. Die EFK bestätigt (Beweismittel in Beilage 1), dass die Meldung der SVV-Spende erst am 23. September 2025 erfolgte, somit deutlich verspätet und nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, die spätestens am 16. September 2025 hätte erfüllt sein müssen.

Diese verspätete Meldung beeinträchtigt zusammen mit weiteren dokumentierten Unregelmässigkeiten und Verstössen gegen die Transparenzpflichten die Transparenz und somit die freie Willensbildung des Souveräns, wie sie grundlegend in Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) verankert ist. Dabei ist diese Pflichtverletzung sowohl eigenständig als auch kumulativ mit anderen Mängeln als relevantes Beweismittel zu berücksichtigen. Dieser Verstoss alleine entfaltet bereits einen kausalen Einfluss auf das knappe Abstimmungsergebnis und wirft fundamentale Zweifel an der Rechtmässigkeit und Fairness der Abstimmung auf.

Ich fordere deshalb die Beschwerdeinstanz auf, diesen Sachverhalt umfassend zu prüfen und die notwendigen rechtlichen Konsequenzen zu ziehen, um die Einhaltung der Transparenzvorschriften sowie die Wahrung der freien und unverfälschten Willensbildung des Souveräns sicherzustellen.

Ergänzung und Anmerkung zur Kommunikation mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) – Transparenz- und Informationsdefizite bei der Finanzierung der Ja-Kampagne zum E-ID-Gesetz sowie mangelhafte Hinweispflicht durch die zentrale Finanzkontrollbehörde (Beweismittel in Beilage 1 und 2)

Ich weise mit Nachdruck darauf hin, dass ich die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) bereits am 3. Oktober 2025 sowohl schriftlich als auch mittels Webformular aufgefordert habe, detaillierte Auskünfte über die Finanzierung der Ja-Kampagne zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID-Gesetz) zu erteilen. Als ich am 1. Oktober 2025 die Finanzierungsangaben genauer studierte, stellte ich mir die Frage, wann die relativ knapp

vor der Abstimmung eingegangene Spende der SVV (Zuwendung am 11.9.2025) an die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) gemeldet wurde. Da die Webseite der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) jedoch nicht vollständig transparent ist, musste ich am 3. Oktober 2025 eine Anfrage stellen, wann die entsprechende Zuwendung an die EFK kommuniziert wurde (Beilage 1). Die Antwort der EFK erfolgte am 6. Oktober 2025, weshalb ich die Beweismittel mit einer gewissen Verzögerung erhielt. Dennoch handelte ich innerhalb meiner Kenntnisnahme und informierte den Regierungsrat des Kantons Berns jederzeit transparent über meine Schritte sowie über das aus der Antwort der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) stammende Sachverhaltselement. Die Antwort der EFK vom 6. Oktober 2025 wurde als Novum zu meiner fristgerecht eingereichten Beschwerde vom 1. Oktober 2025 beigelegt.

Dabei stellte ich fest, dass die SVV-Spende nicht unverzüglich und fristgerecht innert der vorgeschriebenen Frist von fünf Tagen gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Transparenz bei der Finanzierung von politischen Parteien und Abstimmungskampagnen (VPof) sowie Art. 76d Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) gemeldet wurde.

Die EFK hat zwar die verspätete Meldung grundsätzlich festgestellt und mir am 6. Oktober 2025 per Email (Beilage 1) kommuniziert, jedoch als zentrale Behörde der Politikfinanzierung keine weitere Hinweispflicht gegenüber der Öffentlichkeit oder den Behörden wahrgenommen. Die Bekanntgabe an mich erfolgte lediglich nebenbei nach meiner Intervention, ohne dass eine aktive und umfassende Aufarbeitung bzw. Warnung hinsichtlich der Bedeutung dieser Pflichtverletzung erfolgte. Dies offenbart erhebliche Transparenz- und Informationsdefizite seitens der Eidgenössischen Finanzkontrolle, welche als zentrale Aufsichts- und Kontrollinstanz für die politische Finanzierung in der Schweiz eine besondere Verantwortung trägt.

Ebenso stellte ich mittels Webarchiv (Wayback Machine) fest, dass jeweils nur der letzte Stand der Internetseite der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) abgebildet wird. Eine kontinuierliche Nachvollziehbarkeit von Veränderungen an diesen Veröffentlichungen ist somit nicht möglich. Ferner vermisse ich auf den relevanten Seiten zur Offenlegung der Zuwendungen jeglichen Hinweis auf das Datum der letzten Aktualisierung („Aktualisiert am“), was den Transparenzanforderungen in eklatanter Weise nicht genügt.

Das beigelegte Schreiben (Brief, Einschreiben), datiert auf den 3. Oktober 2025, demonstriert die Dringlichkeit meines Anliegens und dokumentiert die nicht sofortige Reaktion auf meine ursprüngliche Web-Anfrage vom 3. Oktober 2025, welche ich hiermit als zentralen Beweismittelbeleg vorlege (Beilage 1).

Diese verspätete Meldung der monetären Zuwendung des SVVs beeinträchtigt zusammen mit weiteren dokumentierten Unregelmässigkeiten und Verstössen gegen die Transparenzpflichten die Transparenz und somit die freie Willensbildung des Souveräns, wie sie grundlegend in Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) verankert ist. Dabei ist diese Pflichtverletzung sowohl eigenständig als auch kumulativ mit anderen Mängeln als relevantes Beweismittel zu berücksichtigen.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) verweigerte eine schriftliche Bestätigung bezüglich meiner Frage zur Nutzung der Wayback Machine. Im Telefonat mit Herrn Luketic von der EFK

wurde mir erklärt, dass das Internetarchiv (Wayback Machine) jeweils nur einen Snapshot bzw. Capture der neuesten Änderung speichert, weshalb die Archivierung nicht vollständig transparent ist. Herr Luketic erklärte mir im Telefonat zudem, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) in Bezug auf die Transparenz bei der Politikfinanzierung weniger eine Kontrollinstanz, sondern vielmehr eine Publikationsstelle sei, was mich überraschte. Diese Erläuterung wurde jedoch nicht schriftlich bestätigt. Dies ist in Beweismittel 2 der Beschwerde dokumentiert.

Anmerkung: Es ist nicht die Aufgabe der Bürger, die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und deren Arbeit zu überwachen; vielmehr sollte die EFK ihrer Verantwortung gerecht werden, das Volk transparent und umfassend zu informieren sowie Unregelmässigkeiten unverzüglich an die zuständigen höheren Instanzen zu melden.

Übersicht zu Pflichtverletzungen (rot markiert) und schriftlich bestätigten Informationen (fett markiert, gemäss Beweismittel in Beilage 1) aus dem Telefonat mit Herrn Luketic von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)

– Bezugnehmend auf die im Sachverhalt genannten Transparenzpflichten und Verstösse gemäss Art. 76d Abs. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)

Organisation	Kategorie	Betrag (CHF)	Zuwender/in	Geschäftssitz	Datum Zuwendung	Datum Meldung an EFK	Datum Publikation EFK**
Allianz Pro e-ID, Bern	Monetäre Zuwendung	150000	digitalswitzerland	Zürich	24.06.2025	im Rahmen der Budgetierung*	26.08.2025
Allianz Pro e-ID, Bern	Monetäre Zuwendung	40000	Swiss Cigarette	Bern	03.09.2025	03.09.2025	04.09.2025
Allianz Pro e-ID, Bern	Nichtmonetäre Zuwendung	85000	Ringier AG	Zofingen	24.09.2025	26.09.2025	26.09.2025
Allianz Pro e-ID, Bern	Nichtmonetäre Zuwendung	78000	TX Group AG	Zürich	26.09.2025	26.09.2025	26.09.2025
Allianz Pro e-ID, Bern	Nichtmonetäre Zuwendung	28800	digitalswitzerland	Zürich	24.06.2025	im Rahmen der Budgetierung*	26.08.2025
Wirtschaftskomitee Schweizer e-ID, Bern	Monetäre Zuwendung	203300	economiesuisse	Zürich	08.08.2025	im Rahmen der Budgetierung*	26.08.2025
Wirtschaftskomitee Schweizer e-ID, Bern	Monetäre Zuwendung	50000	SVV	Zürich	11.09.2025	23.09.2025	23.09.2025
Wirtschaftskomitee Schweizer e-ID, Bern	Monetäre Zuwendung	30000	Swisscom	Bern	10.07.2025	11.08.2025*	26.08.2025

*wurde innert 45 Tagen bis vor Abstimmung im Rahmen der budgetierten Zuwendungen gemeldet (gemäss BPR)
 **15-Tage Frist

Diese Tabelle dokumentiert die im direkten Gespräch mit der EFK erhobenen Sachverhalte hinsichtlich Transparenzpflichten und Missständen. Die in Rot hervorgehobenen Einträge kennzeichnen Pflichtverletzungen der berichteten Akteure, während die fett markierten Informationen durch die EFK schriftlich bestätigt wurden. Diese Übersicht ist ein zentrales Beweismittel zur Ergänzung und Untermauerung der Beschwerde.

Die verspätete Meldung der SVV-Spende **verletzt die Transparenzpflichten gemäss Art. 5 Abs. 3 VPof sowie Art. 76d Abs. 2 BPR in schwerwiegender Weise** und beeinträchtigt dadurch fundamental die **Transparenz** sowie die **freie Willensbildung des Souveräns, wie sie in Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) grundrechtlich verankert ist**. Dieser **Pflichtverstoss**, der in Kontext des knapp ausgefallenen Abstimmungsergebnisses von 50.39 % zu 49.61 % entscheidend ist, **ist geeignet, das Abstimmungsergebnis substantiell zu beeinflussen und stellt daher gemäss Art. 13 Abs. 3 BPR⁷ eine schwerwiegende Rechtsverletzung dar**, die das Bundesergebnis massgeblich verfälscht haben könnte.

Die verspätete Meldung ist sowohl als eigenständiger Verstoss wie auch im Zusammenhang mit weiteren dokumentierten Mängeln als zentrales Beweismittel zu würdigen. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten freien Willensbildung gemäss Art. 34 Abs. 2 BV bestehen daher gewichtige und begründete Zweifel sowohl an der Rechtmässigkeit und

⁷ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1978/688_688_688/de

Fairness des Abstimmungsprozesses als auch am Ergebnis des knappen Abstimmungsergebnisses.

II. Sachverhalt und Ergänzender Vermerk zur unzulässigen Spende der staatlichen Swisscom AG im Abstimmungskampf der E-ID-Vorlage 2025 und Verletzung der Meldepflichten gemäss Art. 76c Abs. 2 lit. b BPR sowie Beeinträchtigung der freien Willensbildung nach Art. 34 Abs. 2 BV

Dieses Sachverhaltselement wurde am 6. Oktober 2025 eingeschrieben nachgereicht und dem Regierungsrat des Kt. Bern übermittelt.

Das staatliche Unternehmen, die Swisscom AG spendete im Rahmen des Abstimmungskampfs zur E-ID-Abstimmung vom 28. September 2025 einen Betrag in der Höhe von CHF 30'000.00 an ein Ja-Komitee (konkret an das Wirtschaftskomitee Schweizer e-ID, Bern). Diese Zuwendung wurde der breiten Öffentlichkeit sowie den Beschwerdeführenden erst rund eine Woche vor dem Urnengang der Öffentlichkeit bekannt, dies obwohl die Zuwendung gemäss Politfinanzierung/EFK bereits am 10.7.2025 geleistet wurde.

Gemäss Art. 76c Abs. 2 lit. b BPR⁸ sind natürliche und juristische Personen, die im Hinblick auf eine Wahl in den Nationalrat oder auf eine eidgenössische Abstimmung eine Kampagne führen, verpflichtet, monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen offenzulegen, wenn diese in den letzten 12 Monaten vor der Abstimmung den Wert von 15 000 Franken pro Zuwender und Kampagne überschreiten.

Diese Offenlegung ist unverzüglich gegenüber der zuständigen Stelle zu melden (analog Art. 76d Abs. 2 BPR).

Im vorliegenden Fall erfolgte die Zuwendung der Swisscom AG am 10. Juli 2025 in Höhe von CHF 30 000, welche der Meldepflicht unterliegt und entsprechend unverzüglich gemeldet werden musste. Die verspätete Offenlegung erst kurz vor dem Urnengang stellt daher eine Verletzung dieser Meldepflicht und einen weiteren **Verstoss gegen die Transparenzpflicht gemäss Art. 76d Abs. 2 BPR** dar.

Ausserdem stellt diese Handlung eine **unzulässige Einflussnahme** eines staatlichen bzw. staatsnahen Unternehmens auf den Abstimmungskampf dar und **verletzt** in gravierender Weise **die durch Art. 34 Abs. 2 BV⁹ garantierte freie Willensbildung** der Stimmberechtigten. Die Zuwendung ist im Kontext zahlreicher laufender Beschwerden wegen vergleichbarer unzulässiger staatlicher Eingriffe als weiterer, besonders **schwerwiegender Verstoss** zu qualifizieren.

⁸ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/466/de>

⁹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#a34>

III. Verdeckte ausländische Einflussnahme und Finanzierung sowie Verletzung der Transparenzpflichten gemäss Art. 76h Abs. 1 lit. b BPR bei der eidgenössischen Volksabstimmung zur E-ID vom 28. September 2025

1. Undurchsichtige Finanzierungsstrukturen der Stiftung Mercator: Nachgelagerte Mittelverwendung von 4 Millionen CHF zur Digitalisierung und Demokratie – Dringender Prüfungsbedarf verdeckter Auslandseinflüsse (Beweismittel in Beilage 3 und 4)

Die Stiftung Mercator Schweiz und Deutschland werden durch milliardenschwere Vermögenswerte der deutschen Familie Schmidt-Ruthenbeck finanziert, verwaltet von den Stiftungen Meridian (Deutschland) und Cambiata (Schweiz).

Das Förderprogramm¹⁰ „Hasler–Mercator Digitalization and Democracy“ stellt ein Gesamtbudget von bis zu 4 Millionen CHF bereit, um interdisziplinäre Forschungsprojekte zu finanzieren, die den Zusammenhang von Digitalisierung, insbesondere Künstlicher Intelligenz (KI), und Demokratie untersuchen. Die Einreichungsfrist für Kurzprojekte endete im März 2025, die Auswahl erfolgte im Spätsommer, und die Finanzierung startet nun im Oktober 2025 – unmittelbar nach der eidgenössischen Abstimmung zur E-ID am 28. September 2025. Bemerkenswert ist, dass die Vergabe dieser erheblichen Mittel zeitlich und thematisch in engem Zusammenhang mit einem politisch sensiblen Volksentscheid steht. Angesichts der undurchsichtigen Finanzierungsstruktur besteht der begründete Verdacht eines Interessenkonflikts.

Nicht ausgeschlossen ist, dass Fördergelder an Organisationen oder Stiftungen fliessen, die bereits im Zusammenhang mit der Ja-Kampagne zur E-ID öffentlich aktiv oder finanziell beteiligt waren – etwa an Institutionen wie die *Stiftung für Demokratie* oder *digitalswitzerland*.

Über die undurchsichtige Finanzstruktur fliessen nun im Oktober 2025, also nach der knappen Volksabstimmung über die E-ID am 28. September, erhebliche Mittel – 4 Millionen Schweizer Franken – an Projekte im Bereich Digitalisierung und Demokratie.

Diese Verzögerung in der Mittelvergabe erlaubt eine verdeckte ausländische Einflussnahme. Dabei werden Spenden bzw. Finanzierungen aus dem Förderprogramm „Hasler–Mercator Digitalization and Democracy“ quasi als „Nachfinanzierung“ getarnt, wodurch eine unmittelbare Zuwendung aus dem Ausland zum Abstimmungskampf formell vermieden wird. Dieses Vorgehen steht in klarem Widerspruch zu Art. 76h Abs. 1 lit. b BPR¹¹, welcher die Entgegennahme von finanziellen Zuwendungen aus dem Ausland für Wahl- und Abstimmungskampagnen ausdrücklich verbietet, um die demokratische Unabhängigkeit zu gewährleisten.

¹⁰ https://haslerstiftung.ch/die-fordertatigkeit-der-hasler-stiftung/foerderprogramme/hmdd-2025_de/

¹¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/466/de>

Es ist hochgradig dringlich, dass diese Finanzflüsse (insbesondere des erwähnten Förderprogramms) und ihre Empfänger transparent offengelegt und einer gründlichen juristischen Prüfung unterzogen werden, um so auszuschliessen, dass nicht genau die gleichen Akteure (Firmen, Stiftungen und Schweizer NGOs), welche auch die E-ID JA-Kampagne finanziert haben, hier eine Förderung erhalten haben. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass ausländisches Kapital Einfluss auf die Schweizer Demokratie nimmt – gerade bei sensiblen Themen wie der Digitalisierung und dem Aufbau der elektronischen Identität, die wirtschaftlichen Interessen aus dem Ausland erheblich nützen.

Die Schweizer Demokratie und ihre legitimen Abstimmungsprozesse verlangen absoluten Schutz vor verdeckten, finanziellen Einflussnahmen aus dem Ausland. Angesichts der bestehenden Unklarheiten über die Herkunft und Verwendung der Mittel entsteht zumindest der **Anschein einer unzulässigen politischen Einflussnahme aus dem Ausland und eine vollständige Offenlegung der Geldströme der involvierten Komitees bzw. des erwähnten Förderprogramms der Stiftung Mercator und Hasler, wird unabdingbar, um die Rechtskonformität und Integrität der Volkswahlen und Volksabstimmungen juristisch sicherzustellen und das Vertrauen der Bevölkerung in ihre politische Selbstbestimmung zu wahren.**

Die Stiftung Mercator Schweiz gibt in ihren Q&A-Dokumenten¹² bekannt, dass ein Förderkriterium ausdrücklich den Fokus auf die Schweiz und das schweizerische demokratische System beinhaltet («Project focus must be on Switzerland and the Swiss democratic system»). Im Rahmen ihrer Förderung investiert sie zusammen mit der Hasler Stiftung insgesamt bis zu 4 Millionen Schweizer Franken in Projekte an der Schnittstelle von Digitalisierung und Demokratie. Dazu zählen neue Formen der digitalen Partizipation, wie etwa e-Voting, e-Collecting oder elektronische Konsultationen, welche somit den Bereich der neuen elektronischen Identität (E-ID) umfassen (Beilage 4).

Das unmittelbare und gezielte Engagement der deutschen Stiftung Mercator in Projekten rund um die elektronische Identität (E-ID) sowie die verdeckte Finanzierung von NGOs und Stiftungen, welche die E-ID-Kampagne massgeblich unterstützten, erfolgt erst nach der Abstimmung, konkret ab Oktober 2025 (siehe Beilage 4). Die Stiftung Mercator gibt in ihren Q&A-Dokumenten ausdrücklich an, dass der Projektfokus für eine Finanzierung zwingend «Project focus must be on Switzerland and the Swiss democratic system» sein müsse. Gleichzeitig sollen Themen wie e-Voting, e-Collecting und e-Consultations (siehe Beweismittel 4) unmittelbar gefördert werden, welche im Kontext des neuen E-ID-Gesetzes besonders hohe Relevanz besitzen.

Die zeitliche Verzögerung der Mittelvergabe ermöglicht eine verdeckte Einflussnahme aus dem Ausland, wobei Zuwendungen als vermeintliche „Nachfinanzierung“ getarnt werden. Dadurch wird eine unmittelbare und formelle Zuwendung ausländischer Mittel für den Abstimmungskampf umgangen. Dieses Vorgehen steht in eindeutigem Widerspruch zu Art. 76h Abs. 1 lit. b BPR, welcher die Entgegennahme von finanziellen Zuwendungen aus dem

¹² https://haslerstiftung.ch/wp-content/uploads/2025/02/QA_Presentation_final.pdf

Ausland für Wahl- und Abstimmungskampagnen ausdrücklich verbietet, um die demokratische Unabhängigkeit und Integrität der Schweiz zu schützen.

Darüber hinaus wirft dieses Vorgehen ernsthafte und gewichtige Fragen hinsichtlich der ausländischen Einflussnahme und der Wahrung der demokratischen Souveränität gemäss Art. 3 sowie Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) auf.

Deswegen stelle ich hiermit das Gesuch, die Finanzflüsse und deren Empfänger im Zusammenhang mit dem Förderprogramm „Hasler–Mercator Digitalization and Democracy“ einer rechtlichen Überprüfung zu unterziehen, um mögliche Verstösse gegen Art. 76h Abs. 1 lit. b BPR auszuschliessen.

2. Verflechtungen zwischen Mercator, Digitale Gesellschaft und Stiftung für direkte Demokratie im Kontext der E-ID-Abstimmung

Es besteht eine enge, sowohl inhaltliche als auch personell getragene Verflechtung zwischen der Digitalen Gesellschaft und der Stiftung für direkte Demokratie unter der Leitung von Daniel Graf. Diese Partnerschaft manifestiert sich durch gemeinsame Kooperationen, Kampagnen sowie Veranstaltungen. Die Stiftung für Demokratie ist zudem nachweislich eng verbunden mit der Digitalen Zivilgesellschaft Schweiz¹³ (ein Projekt der Stiftung Mercator).

Erik Schönenberger, Geschäftsführer der Digitalen Gesellschaft, ist als Informatiker und engagierter Akteur auch im Umfeld der Stiftung für direkte Demokratie aktiv und ist Mitglied des Stiftungsrats dieser Institution. Interessanterweise erhielt die Digitale Gesellschaft 750'000 CHF¹⁴ von der Stiftung Mercator für digitale Projekte, was klar auf der Website der Mercator-Förderprojekte dokumentiert ist.

Gleichzeitig ist also dieselbe Person, die an der Spitze der Digitalen Gesellschaft steht, auch im Stiftungsrat der Stiftung für direkte Demokratie vertreten. Gemäss der Politikfinanzierung und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) wurde die Stiftung für direkte Demokratie in Basel mit 90'000 CHF gefördert. Es ist deshalb schwer anzunehmen, dass dieses Geld von der durch Mercator finanzierten Digitalen Gesellschaft stammt.

Anmerkung: Daniel Graf, eine Schlüsselfigur der Stiftung für direkte Demokratie, verwaltete laut Jahresbericht 2024 Spenden in Höhe von über CHF 579'000¹⁵. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass ein erheblicher Teil dieser Mittel von der Stiftung Mercator stammt, insbesondere vor dem Hintergrund der Verknüpfung mit Projekten wie eCollecting und WeCollect. Diese Projekte fokussieren explizit auf die Förderung der elektronischen Identität (E-ID), was eine direkte Übereinstimmung mit den Strategien der Stiftung Mercator darstellt (siehe auch Beweismittel 4).

¹³ <https://digitalezivilgesellschaft.ch/de/186-stiftung-fur-direkte-demokratie/>

¹⁴ <https://www.stiftung-mercator.ch/foerderung/projekte-2022> Suche nach „Strategische Förderung DigiGes“

¹⁵ <https://www.demokratie.ch/jahresbericht-2024>

Graf nimmt zudem an wichtigen Bundespresskonferenzen teil¹⁶, wodurch seine finanzielle Verbindung zu Mercator und deren Einfluss auf die politische Meinungsbildung in der Schweiz besonders kritisch zu bewerten ist. Zudem verstärkt das Fehlen eines separaten Finanzberichts für den sogenannten "Demokratie-Fonds" den Verdacht einer bewussten Verschleierung von Finanzflüssen.

Gemäss der Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR), speziell Art. 76b ff. mit dem **ausdrücklichen Verbot von Auslandsspenden gemäss Art. 76h Abs. 1 lit. b BPR¹⁷**, der Empfang ausländischer Gelder bei politischen Prozessen ausdrücklich verboten ist. Eine solche Förderung stellt unmissverständlich zumindest den Anschein einer unzulässigen politischen Einflussnahme aus dem Ausland, dar.

Vor diesem Hintergrund ist es rechtsstaatlich unumgänglich, dass die Unternehmen und Stiftungen wie die Stiftung für direkte Demokratie ihre Finanzierungsquellen offenlegen, da ansonsten die Transparenzverpflichtungen gemäss BPR Art. 76b ff. (inkl. Auslandsspenden-Verbot) und dem Vereins- und Transparenzgesetz gemäss VPofI (SR 161.18) nicht erfüllt sind. Diese Transparenz ist von zentraler Bedeutung, da jede ausländische Einflussnahme auf Schweizer Abstimmungen klar verboten ist und somit die demokratischen Prozesse gefährden würden.

Es sei daher eindringlich gefordert, dass eine umfängliche Offenlegung der Finanzen erfolgt, um sicherzustellen, dass keine verdeckten Auslandsspenden vorliegen und somit die Unabhängigkeit und Legitimität der Schweizer Demokratie gewahrt bleibt.

3. Verflechtungen zwischen Mercator, opendata.ch und digitalswitzerland im Kontext der E-ID-Abstimmung

Die Stiftung Mercator Schweiz finanziert im Bereich Digitalisierung explizit Projekte und Organisationen der digitalen Zivilgesellschaft, darunter wie schon vorhin erwähnt mit CHF 750'000 die Digitale Gesellschaft⁵, mit CHF 450'000 deren Netzwerk Opendata.ch¹⁸ sowie mit CHF 925'000 AlgorithmWatch CH¹⁹. AlgorithmWatch CH ist eng verbunden mit der Digitalen Zivilgesellschaft Schweiz²⁰ (Projekt der Stiftung Mercator). Opendata.ch ist ebenfalls eng verbunden mit der Digitalen Zivilgesellschaft Schweiz²¹ (Projekt der Stiftung Mercator) sowie mit der Digitalen Gesellschaft²² (von Mercator finanziert) und digitalswitzerland²³ (Grossspender des E-ID JA-Komitees).

¹⁶ Daniel Graf als staatsnahe Person (Event an der Bundeskanzlei):

https://x.com/dani_graf/status/1960601575522459780?s=46

¹⁷ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/466/de>

¹⁸ <https://www.stiftung-mercator.ch/foerderung/projekte-2022> Suche nach „Strategische Förderung Opendata.ch“

¹⁹ <https://www.stiftung-mercator.ch/foerderung/projekte-2022> Suche nach „Strategische Förderung AlgorithmWatch CH“

²⁰ <https://digitalezivilgesellschaft.ch/de/148-algorithmwatch-ch/>

²¹ <https://digitalezivilgesellschaft.ch/de/110-opendatach/>

²² <https://opendata.ch/network/>

²³ <https://www.ch-open.ch/digitalswitzerland-wird-traegerin-der-parldigi/>

Wie bereits aufgezeigt, besteht eine enge Verbindung zwischen der Digitalen Gesellschaft, der Stiftung für direkte Demokratie (vertreten durch Daniel Graf), opendata.ch und digitalswitzerland.

Sowohl die Stiftung für Demokratie (durch Digitale Gesellschaft und durch Mercator), als auch digitalswitzerland (durch opendata.ch und durch Mercator) haben bei eidgenössischen Volksabstimmungen Ja-Komitees unterstützt. Diese Unterstützung erfolgte unter Beteiligung und mit finanziellen Mitteln der ausländischen Stiftung Mercator, einer ausländischen Geldgeberin, die Projekte an der Schnittstelle Digitalisierung und Demokratie mit mehreren Millionen Franken fördert.

Angesichts der engen Vernetzung zwischen der Digitalen Gesellschaft, der Stiftung für direkte Demokratie (vertreten durch Daniel Graf), opendata.ch sowie digitalswitzerland besteht der dringende Verdacht eines Verstosses gegen Art. 76h Abs. 1 lit. b BPR.

Konkret hat die Stiftung Mercator Schweizer Organisationen, darunter die Digitale Gesellschaft, die Digitale Zivilgesellschaft Schweiz, die Stiftung für direkte Demokratie, sowie durch opendata.ch auch digitalswitzerland, durch finanzielle Zuwendungen unterstützt, die aus dem Ausland stammen und somit verboten sind.

Die Stiftung Mercator Schweiz, die explizit die digitale Zivilgesellschaft fördert, hat diese Unterstützung in erheblichem Umfang gewährt. Diese Gelder flossen meist an Organisationen, welche wiederum bei eidgenössischen Abstimmungen Ja-Komitees unterstützten.

Digitalswitzerland, die laut Eidgenössischer Finanzkontrolle (EFK) mit 150'000 CHF die Allianz Pro e-ID in Bern unterstützt hat, weist ein Netzwerk auf, das mehr ausländische Partner²⁴ beinhaltet als inländische, staatsnahe Unternehmen. Zu den ausländischen Partnern zählen bedeutende Technologiefirmen wie Huawei, Palantir, IBM, Alibaba sowie das Weltwirtschaftsforum (WEF).

Angesichts der beträchtlichen finanziellen Unterstützung, die digitalswitzerland im Rahmen politischer Kampagnen leistet, verstärkt dies den Verdacht einer unzulässigen ausländischen Einflussnahme auf die schweizerische Demokratie, insbesondere bei sensiblen Volksabstimmungen. Dies unterstreicht die Dringlichkeit, die Transparenz und Herkunft dieser Mittel streng zu überprüfen und die Einhaltung der schweizerischen Rechtsordnung sicherzustellen.

Diese Faktenlage erfordert eine umgehende, vertiefte Prüfung zur Sicherstellung der Einhaltung der rechtsstaatlichen Normen im Bereich der politischen Finanzierung und zur Wahrung der demokratischen Unabhängigkeit der Schweiz.

4. Politisch motivierte Einflussnahme von Digitalswitzerland: Verzerrung der Abstimmungsdebatte durch bewusste Risikoverdrängung und parteiisches Engagement

²⁴ <https://digitalswitzerland.com/de/membership-partnership/>

Digitalswitzerland verbreitete in ihrer Werbekampagne Botschaften, in denen Risiken der E-ID systematisch ausgeblendet wurden, etwa durch die Behauptung, dass eine „breite Allianz“ hinter dem Gesetz stehe – wobei diese „breite Allianz“ auch von der Stiftung Mercator finanzierte zivilgesellschaftliche Organisationen umfasst. Die Digitale Gesellschaft plädierte beispielsweise explizit für das neue E-ID-Gesetz und zeichnete eine Schreckensvision des Scheiterns. Diese Werbebotschaft instrumentalisiert Begriffe der direkten Demokratie und Inklusion, um die E-ID als gemeinwohlorientiertes Projekt darzustellen, ohne die bestehenden Risiken zu thematisieren.

Das politische Engagement von Digitalswitzerland wird durch die Aussagen ihres damaligen Präsidenten Ivo Furrer belegt²⁵. In einem Interview vom 10. März 2021 führte Furrer wörtlich aus:

„Wir vertreten als Digitalswitzerland die innovative, moderne und digitalisierte Schweiz und deshalb sind wir Themen wie 5G, E-ID oder dem elektronischen Patientendossier gegenüber nicht neutral.“ Weiter: „Für Digitalswitzerland ist insbesondere das politische Engagement neu und dass wir eine ‚eigene Meinung‘ zu wichtigen politischen Themen rund um Digitalisierung und digitale Innovation in der Schweiz haben. [...] Wir können nicht eine Digital-Organisation, ja eine digitale Bewegung sein und keine politische Meinung haben.“

Diese selbst deklarierte Parteilichkeit einer formal als neutral wahrgenommenen Plattform, die darüber hinaus von ausländischer Finanzierung und Konzerninteressen geprägt ist, stellt eine unzulässige und verzerrende Einflussnahme auf den Abstimmungskampf dar.

Mit den oben genannten Sachverhalten (III. / 1., 2., 3., 4.) besteht eine kausale Verbindung zwischen ausländischer Finanzierung und der Beeinflussung des politischen Prozesses.

Im Ergebnis liegt daher ein starker Verstoß gegen Art. 76h Abs. 1 lit. b BPR vor, weil die Unterstützung durch Mercator für politische Kampagnen in der Schweiz, die in knappen Abstimmungsergebnissen (50.39 % zu 49.61 %) entscheidend waren, geeignet ist, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen, was nach Art. 13 Abs. 3 BPR eine schwerwiegende Rechtsverletzung darstellt.

Ungültigerklärung und Aufhebung des Abstimmungsergebnisses – unverzügliche Prüfung der Finanzflüsse

Die vorliegenden schwerwiegenden Verstöße gegen Transparenzpflichten und das Verbot unzulässiger ausländischer Einflussnahme gebieten zwingend die Ungültigerklärung des Abstimmungsergebnisses. Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts,

²⁵ Interview mit Ivo Furrer: Vollständiges Interview publiziert am 10.03.2021 auf Netzwoche; Link: <http://www.netzwoche.ch/news/2021-03-10/so-ist-digitalswitzerland-nach-der-fusion-gestartet>. Direkte Zitate zu Neutralitätsverlust und politischem Engagement bei der e-ID.

insbesondere dem wegweisenden Urteil BGE 145 I 207²⁶, ist bei erheblichen Missachtungen von Wahl- und Abstimmungsregeln die Aufhebung des Ergebnisses unabdingbar.

Der in BGE 138 I 61²⁷ definierte Massstab fordert den konsequenten Schutz der freien Willensbildung der Stimmberechtigten. Jede Abweichung, die diesen Grundsatz erheblich gefährdet, legitimiert eine Aufhebung.

Hier der betreffende Auszug aus BGE 138 I 61 E. 6.3 S. 83 f. (amtlicher Text):

„Eine Abstimmung ist aufzuheben, wenn die Unregelmässigkeiten erheblich sind und das Ergebnis wesentlich beeinflusst haben können. Dies setzt nicht voraus, dass das Ergebnis tatsächlich anders ausgefallen wäre; es genügt, dass eine erhebliche Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann.“

Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen zur Aufhebung erfüllt. Zudem besteht eine ausdrückliche Verpflichtung der Behörden, sämtliche Finanzflüsse, insbesondere aus dem Ausland, nun transparent und umfassend zu kontrollieren und offenzulegen. Es ist ein Beweisantrag zu stellen, um die Einhaltung dieser Transparenzpflichten sicherzustellen und die demokratische Integrität zu wahren.

Die klare Rechtsprechung zeigt, dass ein Abstimmungsergebnis, das durch derartige Verstösse seiner Integrität beraubt ist, nicht rechtskräftig bestätigt werden darf. Schutz der freien Willensbildung und tatsächliche Einflussnahme der Stimmenden bilden die Kernkriterien dieser Rechtsprechung.

Ergänzungen zu Fussnoten:

- Fussnote 14

Strategische Förderung DigiGes
Digitale Gesellschaft

2023–2025

CHF 750'000



Die Digitale Gesellschaft (DigiGes) setzt sich für eine nachhaltige, demokratische und freie Öffentlichkeit ein. Sie verteidigt die Grundrechte in einer digital vernetzten Welt. Mit einer strategischen Förderung unterstützen wir diese zentrale Playerin im Ökosystem der digitalen Zivilgesellschaft in der Schweiz. Die Förderung ermöglicht Aktivitäten in den Bereichen Organisationsentwicklung, Kompetenzausbau, Strategieentwicklung, Projektarbeit und Advocacy.

- Fussnote 18

²⁶ <https://www.servat.unibe.ch/dfr/c1147206.html>

²⁷ <https://www.servat.unibe.ch/dfr/c1138061.html>

Strategische Förderung Opendata.ch
Opendata.ch

2023–2025

CHF 450'000



Seit zehn Jahren engagiert sich Opendata.ch für eine innovative und gerechte Gesellschaft – mithilfe von offenem Wissen. Die strategische Förderung soll den Verein dabei unterstützen, sich weiter zu professionalisieren. Dazu gehört die Aktivierung weiterer Mitglieder, die Positionierung der Organisation als Expertin für Medien und Politik ebenso wie eine nachhaltige Finanzierungsplanung. Gleichzeitig werden die bereits laufenden Aktivitäten und Projekte ausgebaut. Dazu zählt insbesondere die Weiterentwicklung des Prototype Funds als führender Innovationstreiber im gemeinnützigen Sektor.

- Fussnote 19

Strategische Förderung AlgorithmWatch CH
AlgorithmWatch CH

2023–2025

CHF 925'000



AlgorithmWatch Schweiz ist eine zentrale Akteurin im Ökosystem der digitalen Zivilgesellschaft in der Schweiz. Ziel der Organisation ist es, Prozesse algorithmischer Entscheidungsfindung zu betrachten und einzuordnen. Die strategische Förderung soll es der Organisation ermöglichen, sich weiter zu professionalisieren. Teil der Förderung sind eine nachhaltige Organisationsentwicklung (diversifizierte Finanzierung, nachhaltige und resiliente Organisationsstrukturen, stabiles Team) und eine wirksame Advocacy-Arbeit.

- Fussnote 24

digital**switzerland**

community



Houlihan Lokey



HULT / EF
CORPORATE EDUCATION

Hypothekarbank
Lenzburg



IMD

IMPLEMENT
CONSULTING GROUP_

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Innosuisse – Schweizerische Agentur
für Innovationsförderung

INSUS
INDUSTRIAL SUSTAINABLE SOLUTIONS

/SSS information
security society
switzerland

Jems

JobCLOUD

Julius Bär

kantonschwyz

LAAX
Films Laax Falera

LANE
Digital Consulting

- Fussnote 25

netzwoche

NEWS

STORYS

DOSSIERS

VIDEO

SPECIAL

bringt die Agilität einer Bewegung mit, als die wir uns verstehen. Und wir sind von den Stakeholdern her breiter aufgestellt als ICT-Switzerland. Denn bei Digitalswitzerland sind Konzerne, Kantone und KMUs bis hin zu Hochschulen und NGOs vertreten – also Wirtschaft, Politik, Bildung und andere Institutionen –, deren Anliegen die Digitalisierung ist. Wir haben den solide organisierten und ebenso arbeitenden Verband ICT-Switzerland mit Digitalswitzerland vereint, mit einer Bewegung vereint. Mir gefällt der Begriff "joint forces": beide Organisationen haben immer versucht, das Maximum für die Schweiz herauszuholen. Mit dem Zusammenschluss können wir das nun besser, konzentrierter und fokussierter. Zusammen bringen wir die vereinte Power für eine digitalisierte Schweiz auf den Boden.

Was hat sich mit dem Zusammenschluss konkret verändert?

Durch die Fusion sind wir um rund 40 Mitglieder gewachsen und haben nun über 220 Mitglieder. Für die Führung des neuen Verbands schufen wir ein Exekutivkomitee, in dem die Exekutivkräfte beider Organisationen etwa gleichwertig vertreten sind. Zudem stellen wir im Rahmen unserer Governance sicher, dass alle Landesteile mit einbezogen werden können. Das war mir auch persönlich ein grosses Anliegen. Überdies änderte sich, dass zu unseren bestehenden Projektgruppen weitere Workstreams hinzukamen, in denen wir uns als Organisation engagieren möchten. Dazu gehören, ausser den bereits genannten Politik, Bildung, Cybersecurity, auch die Organisation der Digitaltage, die es bereits seit 2017 gibt, um die Bevölkerung in ihrem Verständnis für den digitalen Wandel zu unterstützen, und die Förderung einer digitalen Infrastruktur, etwa mit 5G, sowie der digitale Zugang zu Behördendiensten mit einer elektronischen Identität. Für Digitalswitzerland ist insbesondere das politische Engagement neu und dass wir eine "eigene Meinung" zu wichtigen politischen Themen rund um Digitalisierung und digitale Innovation in der Schweiz haben. Ich bin der Überzeugung, dass wir das auch müssen. Wir können nicht eine Digital-Organisation, ja eine digitale Bewegung sein und keine politische Meinung haben. Wir vertreten als Digitalswitzerland die innovative, moderne und digitalisierte Schweiz und deshalb sind wir Themen wie 5G, E-ID oder dem elektronischen Patientendossier gegenüber nicht neutral. Durch die Fusion mit ICT-Switzerland sind wir hinsichtlich unseres politischen Engagements konsistenter und klarer im Auftritt geworden.

IV. Sachverhalt: Verspätete Offenlegung nichtmonetärer Zuwendungen von Medienleistungen (Ringier AG und TX Group AG) im Abstimmungskampf gemäss Art. 76d Abs. 2 BPR.

Ausgangslage und Erörterungen

Gemäss den offiziell deklarierten Angaben der beteiligten Organisationen beliefen sich die Gesamteinnahmen der Ja-Kampagne auf insgesamt CHF 920'100, wie folgt detailliert. Nach öffentlich zugänglichen Angaben erhielt die Ja-Kampagne Mittel in Höhe von insgesamt rund CHF 765'100, wobei anzumerken ist, dass ein Gesamtbetrag von CHF 536'800 budgetiert wurde, was eine Diskrepanz von CHF 155'500 zwischen den tatsächlich deklarierten Einnahmen und dem budgetierten Betrag ergibt; anzunehmen ist, dass diese aus nicht deklarierten Kleinspenden unter CHF 15'000 besteht – somit belaufen sich die tatsächlichen Ausgaben der Allianz Pro e-ID auf CHF 920'100. Diese Summe ist mehr als dreimal so hoch wie die der Nein-Kampagne, die lediglich über ein deutlich geringeres Budget verfügte.

Finanzielle Unterstützung der Ja-Kampagne

Organisation	Kategorie	Betrag (CHF)	Zuwender/in	Geschäftssitz	Datum
Allianz Pro e-ID, Bern	Gesamtbetrag budgetiert	536800			
Allianz Pro e-ID, Bern	-davon Monetäre Zuwendung	330000			
Allianz Pro e-ID, Bern	-davon Nichtmonetäre Zuwendung	206800			
Allianz Pro e-ID, Bern	Monetäre Zuwendung	150000	digitalswitzerland	Zürich	24.06.2025
Allianz Pro e-ID, Bern	Monetäre Zuwendung	40000	Swiss Cigarette	Bern	03.09.2025
Allianz Pro e-ID, Bern	Nichtmonetäre Zuwendung	85000	Ringier AG	Zofingen	24.09.2025
Allianz Pro e-ID, Bern	Nichtmonetäre Zuwendung	78000	TX Group AG	Zürich	26.09.2025
Allianz Pro e-ID, Bern	Nichtmonetäre Zuwendung	28800	digitalswitzerland	Zürich	24.06.2025
	Monetäre & Nichtmonetäre Zuwendung	381800			
Stiftung für direkte Demokratie, Basel	Gesamtbetrag budgetiert	100000			
Stiftung für direkte Demokratie, Basel	Monetäre Zuwendung (Mercator?)	90000			
Stiftung für direkte Demokratie, Basel	Eigenmittel	10000			
	Monetäre & Nichtmonetäre Zuwendung	100000			
Wirtschaftskomitee Schweizer e-ID, Bern	Gesamtbetrag budgetiert	248000			
Wirtschaftskomitee Schweizer e-ID, Bern	Monetäre Zuwendung	203300	economiesuisse	Zürich	08.08.2025
Wirtschaftskomitee Schweizer e-ID, Bern	Monetäre Zuwendung	50000	SVV	Zürich	11.09.2025
Wirtschaftskomitee Schweizer e-ID, Bern	Monetäre Zuwendung	30000	Swisscom	Bern	10.07.2025
	Monetäre & Nichtmonetäre Zuwendung	283300			
	TOTAL JA-KAMPAGNE Monetäre & Nichtmonetäre Zuwendung (deklariert)	765100			
	TOTAL JA-KAMPAGNE Monetäre & Nichtmonetäre Zuwendung (budgetiert/deklariert)	920100			

Quelle: <https://politikfinanzierung.efk.admin.ch/app/de/campaign-financings/512/forms/19-1-425-512-66>

Die für den Sachverhalt relevante nichtmonetäre Zuwendungen stammen von Ringier AG (Zofingen: Media Space, 85'000 CHF, 24.09.2025) und TX Group AG (Zürich: Media Space, 78'000 CHF, 26.09.2025).

Mediale Einflussnahme und Verspätete Offenlegung nichtmonetärer Zuwendungen

Die zwei marktführenden Medienunternehmen mit erheblichem Marktanteil, namentlich die Ringier AG und die TX Group AG, haben durch gezielte „Media Space“-Leistungen in der Höhe von 85'000 CHF (Ringier AG, datiert auf den 24.09.2025) sowie 78'000 CHF (TX Group AG, datiert auf den 26.09.2025) lediglich wenige Tage vor der Abstimmung eine einseitige Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung zugunsten der Vorlage ermöglicht. Beide Unternehmen verfügen über dominierende Marktpositionen in der Schweizer Medienlandschaft.

Gemäss Art. 76d Abs. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) sind derartige bedeutende Zuwendungen unverzüglich zu melden und zu publizieren, um eine transparente Gestaltung des Abstimmungskampfes zu gewährleisten.

Angesichts der beträchtlichen Gesamtsumme von CHF 163'000 stellt sich die Frage, ob die „Media Space“-Leistungen tatsächlich erst unmittelbar vor der Abstimmung, am 24. und 26. September 2025, erbracht wurden oder ob diese bereits früher erfolgten und lediglich die fristgerechte Meldung gemäss Art. 76d Abs. 2 BPR unterblieben ist. **Unabhängig vom eingetretenen Szenario liegt in jedem Fall eine Rechtsverletzung vor.**

Eine unmittelbar vor Urnengang erfolgte mediale und redaktionelle Einflussnahme durch „Media Space“-Leistungen hat die freie Willensbildung des Souveräns nachweislich erheblich beeinträchtigt, was eine Verletzung von Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) darstellt.

Wurden die Leistungen tatsächlich verspätet gemeldet, so begründet dies zusätzlich eine schwerwiegende Verletzung der Transparenzpflichten gemäss Art. 5 Abs. 3 VPof sowie Art. 76d Abs. 2 BPR, die fundamental die Transparenz des Abstimmungsverfahrens und die freie Willensbildung des Souveräns beeinträchtigt, wie sie in Art. 34 Abs. 2 BV grundrechtlich geschützt ist.

Ungeachtet des konkret vorliegenden Rechtsverstosses besteht, und dies ist vom Bundesgericht sorgfältig zu prüfen, zweifelsfrei eine Verletzung der gesetzlichen Vorgaben. Der insbesondere im Kontext des denkbar knappen Abstimmungsergebnisses von 50.39% Ja zu 49.61% Nein erhebliche Pflichtverstoss ist geeignet, das Abstimmungsergebnis wesentlich zu verfälschen und stellt daher eine schwerwiegende Rechtsverletzung gemäss Art. 13 Abs. 3 BPR dar.

V. Beweisantrag zur Offenlegung der Finanzierung der Ja-Kampagne im Zusammenhang mit der E-ID-Volksabstimmung

Das Bundesgericht wird unter Bezugnahme auf die einschlägigen Transparenzvorschriften des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und der Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPof) angewiesen, die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) zur umfassenden und detaillierten Offenlegung aller Finanzierungsquellen und Mittelbewegungen der Ja-Kampagne für das E-ID-Gesetz vorzuladen. Dies umfasst insbesondere:

- den Nachweis sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen, deren Herkunft, Höhe und maximaler Verwendungszweck,
- sämtliche mittelbaren und unmittelbaren Gelder von in- und ausländischen Organisationen, Stiftungen und Unternehmen,
- sämtliche Finanz-, Dienstleistungs- und Werbeleistungen,

- alle relevanten Verträge, Abrechnungen und Kommunikationsbelege im Zusammenhang mit der Kampagne,

um eine vollständige und transparente Darstellung der Finanzierungsstrukturen sicherzustellen.

Der Beweisantrag ist insbesondere geboten, da aktuell wesentliche Aspekte der Finanzierung der Ja-Kampagne verschleiert sind und eine ungeklärte Gefahr von verdeckter ausländischer Einflussnahme besteht.

VI. Zusammenfassung der Rechtsbegehren

Zusammenfassend beantrage ich:

1. Unter Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids sei die Abstimmungsbeschwerde gutzuheissen.
2. Annullierung des Abstimmungsergebnisses der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. September 2025 über das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID-Gesetz).
3. Anordnung einer erneuten Volksabstimmung über das E-ID-Gesetz.
4. Feststellung, dass durch verspätete und unvollständige Meldung relevanter Zuwendungen sowie durch teils unerlaubte verdeckte Zuwendungen aus dem Ausland die freie Willensbildung des souveränen Stimmvolks gemäss Art. 34 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) schwerwiegend beeinträchtigt wurde.
5. Feststellung der Verletzung von Transparenzpflichten gemäss Art. 5 Abs. 3 VPof und Art. 76d Abs. 2 BPR.
6. Feststellung der unzulässigen Auslandsfinanzierung gemäss Art. 76h Abs. 1 lit. b BPR.
7. Anerkennung der kumulativen Auswirkung dieser Verstösse als kausale Beeinflussung des knappen Abstimmungsergebnisses (50,39% Ja gegen 49,61% Nein; Differenz ca. 21'000 Stimmen).

- Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates -

Sämtliche Rechtsbegehren sind eingangs auf Seite 3 aufgeführt, alle Verstösse werden im Dokument und jeweils am Ende der Sachverhaltsdarstellungen konsolidiert erläutert.

Es ist festzuhalten, dass bereits einzelne Verstösse für sich genommen eklatante Auswirkungen auf das Abstimmungsergebnis hatten. Diese wirken kumulativ und entfalten in ihrem Zusammenwirken einen kausalen Einfluss auf das knappe Resultat der E-ID-Abstimmung.

Die Beschwerde belegt, dass das Ergebnis aufgrund der festgestellten Verstösse und der damit verbundenen Beeinträchtigungen der politischen Meinungsbildung und Transparenz als nicht rechtsgültig und frei zu betrachten ist.

Daher fordere ich die Aufhebung des Abstimmungsergebnisses und die Anordnung einer Wiederholung der Volksabstimmung.

Ort, Datum: Boll, 13. Oktober 2025

Unterschrift: Bianka Stettler